

Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen aus Landesmitteln für regionale Projekte auf der Grundlage

a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) in der jeweils geltenden Fassung,

b) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-LHO/VV-Gk, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.01.2013 (MBl. LSA S. 73) in ihrer jeweils geltenden Fassung

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Zuwendungen sollen die Etablierung eines Sozialen Arbeitsmarktes unterstützen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Regionalisierung der Arbeitsmarktförderung in Sachsen-Anhalt.

Trotz Beschäftigungsaufbau und sinkender Arbeitslosigkeit nimmt der relative Anteil der Langzeitarbeitslosigkeit eher zu. Absolut geht zwar auch die Zahl der Langzeitarbeitslosen zurück, gleichzeitig wächst aber die Gruppe der Menschen, die länger als zwei Jahre arbeitslos sind. Inzwischen gehören mehr als die Hälfte der Langzeitarbeitslosen dieser Gruppe an. Viele dieser Menschen wollen arbeiten. Aber oft kumulieren sich bei den Betroffenen unterschiedliche Problemlagen (Arbeitslosigkeit, gesundheitliche Probleme, Verschuldung, etc.), so dass die regulären Instrumente zur Förderung der Arbeitsmarktintegration (Qualifizierung, Eingliederungszuschüsse) bei dieser Personengruppe oftmals leider keinen Erfolg zeigen. Kurze, auf schnelle Integration in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtete Maßnahmen führen hier eher zu weiteren Misserfolgsereignissen und Motivationsverlusten, sowie langfristig zu einer Verhärtung oder sogar Verschlimmerung der Problemlage.

Ziel des Programms ist, für diese Menschen über längerfristige, geförderte und sozialpädagogisch begleitete Beschäftigung die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben und damit insbesondere zur persönlichen und beruflichen Stabilisierung zu bieten. Dies ist die Grundvoraussetzung dafür, dass später darauf aufbauende Integrationsschritte in Richtung regulärer Beschäftigung unternommen werden können.

Das Programm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ soll die verschiedenen Programme zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit im Land sinnvoll ergänzen

Langzeitarbeitslose, die im Rahmen des Programms erfolgreich stabilisiert wurden, sollen durch die Jobcenter in Arbeitsplätze in einen sogenannten Übergangsarbeitsmarkt (geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Wirtschaftsunternehmen)

vermittelt werden. Die finanzielle Förderung dieser Arbeitsplätze soll ausschließlich aus Regelinstrumenten des SGB II erfolgen (z. B. Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II).

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Im Rahmen dieses Programms werden Projekte mit nachfolgend genannten Fördergegenständen gefördert:

- a) Intensivbetreuung sowie systematische Kontrolle der Kompetenzentwicklung vor und während der Beschäftigung.

Durch den landesweit flächendeckenden Einsatz entsprechender Intensivbetreuer in allen Landkreisen und kreisfreien Städten sollen die Teilnehmer schon bei der Teilnehmerauswahl (Profiling), während der geförderten Beschäftigung (sozialer Arbeitsmarkt) und auch noch eine Zeitlang nach gelungener Integration in Beschäftigung (Übergangsarbeitsmarkt, regulärer Arbeitsmarkt) begleitet, sowie die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer kontinuierlich beobachtet werden.

Inhalte der „Intensivbetreuung sollen unter anderem sein:

- die Mitwirkung am Profiling des Jobcenters,
- die Analyse der Ausgangssituation und Erschließung der Problemlage,
- die Entwicklung von Lösungsstrategien und -ansätzen sowie die Unterstützung bei deren Realisierung zum Beispiel durch die Einbindung der Angebote der Schulden-, Drogen- oder Erziehungsberatung, die Unterbreitung von Angeboten zur Unterstützung der Alltagsbewältigung,
- Begleitung des Matchingprozesses zur Auswahl und Besetzung geeigneter Beschäftigungsstellen,
- Unterstützung der jeweiligen Arbeitgeber der Beschäftigungsmaßnahme bei auftretenden Problemlagen (Krisenintervention),
- eine regelmäßige Potentialmessung, mindestens einmal jährlich, bei den betreuten Teilnehmern,
- die enge Zusammenarbeit mit dem Jobcenter bei vorhandenen Potentialsteigerungen, um weitere individuelle Integrationsschritte zu sichern, z. B. durch geeignete Qualifizierung,
- die mindestens halbjährliche begleitende Betreuung der Teilnehmer und des Arbeitgebers vor, während und nach der Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Ziel, Abbrüche zu verhindern und die Nachhaltigkeit der Integration zu erhöhen.

Mit den durch das Projekt betreuten Personen und gemeinsam mit dem jeweiligen Jobcenter soll zu Beginn der individuellen Projektlaufzeit eine schriftliche Abrede zu den weiteren Zielen der Integration vereinbart werden.

- b) Umsetzung längerfristiger, niederschwelliger Beschäftigungsangebote im gemeinwohlorientierten Bereich,

Die Beschäftigungsangebote sollen grundsätzlich im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten (AGH nach § 16d SGB II) erfolgen. Die Grundfinanzierung trägt damit das Jobcenter. Aus dem Programm kann eine ergänzende Maßnahme-kostenpauschale in Höhe von bis zu 250 € pro Monat finanziert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Jobcenter die AGH-Beschäftigung über einen längeren Zeitraum (im Einzelfall bis zu 3 Jahre pro Teilnehmer) absichern.

Zusätzlich kann für Teilnehmer, die ihre gesetzlich möglichen AGH-Ansprüche (max. 3 Jahre in 5 Jahren) bereits ausgeschöpft haben eine Mehraufwandsentschädigung gewährt werden. In diesen Fällen ist eine Finanzierung je Teilnehmer in Höhe von bis zu 490 €/Monat (Maßnahmekostenpauschale + Mehraufwandsentschädigung) aus dem Programm möglich. Insgesamt werden rund 2.000 Beschäftigungsplätze in diesem sozialen Arbeitsmarkt angestrebt.

c) Projektkoordination und –assistenz,

Durch die Projekte ergeben sich zusätzliche Aufgaben für die Landkreise und kreisfreien Städte. Dazu gehören u. a. die Projektleitung, die Organisation der Zusammenarbeit mit den regionalen Projektpartnern, die Auswahl von Beschäftigungsprojekten einschließlich deren Umsetzung sowie kontinuierliches Projektcontrolling und Berichterstattung. Die dadurch entstehenden Personalausgaben können gefördert werden.

2.2 Zielgruppe für die Förderung sind arbeitslose Personen mit Langzeitleistungsbezug oder Langzeitarbeitslose nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die über 35 Jahre alt sind und eine negative Integrationsprognose im Ergebnis eines Profiling des zuständigen Jobcenters haben. Der Langzeitleistungsbezug (§ 6 Abs. 1 RVO zu § 48a SGB II) muss zum Zeitpunkt des Eintritts in ein Projekt nach Nummer 2.1 b mindestens 21 Monate bestanden haben. Die Teilnahme am Programm soll auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen für die Teilnehmer ist durch das jeweilige Jobcenter zu bestätigen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Sachsen-Anhalt.

3.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte können die Fördermittel für die Fördergegenstände nach Nummer 2.1 b teilweise oder vollständig in Form von Zuwendungsbescheiden an geeignete Projektträger weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Grundlage der Förderung ist die Vorlage eines, durch den jeweiligen Regionalen Arbeitskreis (RAK) bestätigten Konzeptes, mit der Darstellung insbesondere folgender Bestandteile:

- Ausgangslage am regionalen Arbeitsmarkt (Bedarfsanalyse: Einschätzung des Teilnehmerpotenzials insb. unter Berücksichtigung Alter, gesundheitliche Einschränkungen),
- Organisation des Profiling zur Auswahl der potenziellen Teilnehmer,
- Organisation, Umfang und Durchführung der Intensivbetreuung sowie einer systematischen Kontrolle der Kompetenzentwicklung vor und während der Beschäftigung,
- Öffentlich geförderte Beschäftigung zur Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben (Einsatzbereiche, Trägerpotenzial),
- Darstellung der Zusammenarbeit regionaler Partner in Hinblick auf die Verbesserung der Integrationsfähigkeit der Teilnehmer, einschließlich der Anwendung der Möglichkeiten des § 16a SGB II sowie der Aufgaben des RAK,
- Gestaltung eines regionalen Übergangsarbeitsmarktes in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter,
- Verwaltungsverfahren einschließlich Weiterleitung der Mittel für Projekte nach Nummer 2.1 b,
- Ausgaben- und Finanzierungsplan .

4.2 Der Einsatz von fachlich qualifiziertem und geeignetem Personal ist durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt sicherzustellen und zu bestätigen. Bei der Auswahl des Personals für Projekte nach Nummer 2.1 a und 2.1 c sollte insbesondere auf soziale Kompetenzen (z. B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit) geachtet werden. Das Personal muss fachlich geeignet sein, die in den Nummern 2.1 a und 2.1 c beschriebenen Aufgaben in hoher Qualität umzusetzen.

Mögliche Voraussetzungen sind z. B. ein Berufs- oder Studienabschluss und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Sozialpädagogik. Darüber hinaus sind Kenntnisse in der Zusammenarbeit mit Jobcentern wünschenswert.

4.3 Die in den Projekten nach Nummer 2.1 b auszuführenden Arbeiten müssen zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung.

Der Eigenanteil der Landkreise und kreisfreien Städte für Förderung nach den Nummern 2.1 a und 2.1 c ist durch die Finanzierung der indirekten Ausgaben für das Projektpersonal sicherzustellen. Der Nachweis dieser Ausgaben hat durch die Buchung auf einer projektbezogenen Kostenstelle zu erfolgen.

5.3 Form der Förderung

Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Förderung erfolgt auf der Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

5.4.2 Zuwendungsfähig sind für Projekte nach Nummer 2.1 a und 2.1 c notwendige direkte Ausgaben, die unmittelbar durch das Projekt entstehen und zur Projektdurchführung erforderlich sind.

Der Zuschuss wird maximal gewährt bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe zu den zuwendungsfähigen direkten Ausgaben für:

- a) den monatlichen Arbeitgeberbruttolohn,
- b) notwendige Reisekosten, einschließlich Leasing von Fahrzeugen, für das Projektpersonal gemäß dem Bundesreisekostengesetz,
- c) Leistungen Dritter zur aufgabenbezogenen Qualifizierung, z. B: Supervision, für das Projektpersonal.

5.4.3 Zur Betreuung und Begleitung von Teilnehmern werden Intensivbetreuer nach Nummer 2.1 a mit einem Betreuungsschlüssel von einer Vollzeitstelle zu min. 50 Maßnahmeplätzen nach Nummer 2.1 b gefördert.

Für die Projektkoordination und -assistenz nach Nummer 2.1 c erfolgt die Förderung mit einem Personalschlüssel von einer halben Vollzeitstelle zu min. 50 Maßnahmeplätzen nach Nummer 2.1 b.

5.4.4 Für Projekte nach Nummer 2.1 b wird eine Maßnahmekostenpauschale zu den projektbezogenen Ausgaben beim Träger der Beschäftigung bis maximal 250 EUR je Monat und Beschäftigungsplatz gewährt. Die Maßnahmekostenpauschale umfasst Ausgaben für die fachliche Anleitung, Arbeitskleidung, Verbrauchsmaterial und zusätzliche Fahrtkosten innerhalb der Projekte. Die Ausgaben sind durch den jeweiligen Projektträger bei der Antragstellung real zu kalkulieren. Auf dieser Basis wird durch den Landkreis, die kreisfreie Stadt eine Maßnahmekostenpauschale je Monat und Beschäftigungsplatz ermittelt, die für die Projektlaufzeit anzuwenden ist. Als Nachweis gilt der besetzte Beschäftigungsplatz, wobei Ausfallzeiten wie Urlaub und Krankheitsfall entsprechend § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz unberücksichtigt bleiben.

5.4.5 Für Teilnehmer bei denen die gesetzlichen Fördermöglichkeiten für eine AGH nach § 16d SGB II ausgeschöpft sind, wird zusätzlich eine Mehraufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe der Mehraufwandsentschädigung soll sich am regional üblichen Satz für vergleichbare Maßnahmen nach § 16d Abs. 7 SGB II orientieren und beinhaltet den arbeitsbedingten Mehrbedarf für die Teilnehmer. Dazu zählen insbesondere Fahrtkosten, jedoch ist auch ein Mehrbedarf für Arbeitskleidung (soweit nicht in der Maßnahme gestellt) und Wäsche, Körperreinigung, zusätzliche Kosten für Wäschewaschen sowie Ernährung möglich.

In diesen Fällen kann der Zuschuss bis zu 240 EUR je Monat und Beschäftigungsplatz betragen.

Die Mehraufwandsentschädigung wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten im Projekt gezahlt.

5.4.6 In Projekten nach Nummer 2.1 b soll während der gesamten Projektlaufzeit die Zahl der besetzten Teilnehmerplätze nicht unterschritten werden. Für Teilnehmer, die aus dem Projekt ausscheiden, sollen innerhalb von vier Wochen andere Personen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 2.4 erfüllen, in das Projekt aufgenommen werden, so dass die Teilnehmerplätze möglichst durchgehend besetzt sind.

5.4.7 Die Förderung in diesem Programm kann gleichgestellte Zuschüsse und Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Stellen oder Förderungen aufgrund anderer Bundes- oder Programme für denselben Förderzweck (im Folgenden: anderweitige Förderungen) ergänzen. Anderweitige Förderungen werden auf die Förderung nach diesem Programm entsprechend angerechnet. Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV-GK zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

6.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte haben mit dem Antrag auf Förderung das Konzept nach Nummer. 4.1 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.3 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt¹, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale).

6.4. Die Entscheidung zum Antrag trifft die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange.

6.5 Die Auszahlung der Zuwendung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt in Teilbeträgen zu kalendermäßig festgelegten Terminen.

6.6. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben der Bewilligungsbehörde jeweils per 31.12. einen Zwischennachweis vorzulegen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.7 Für die Umsetzung der Projekte nach Nummer 2.1 b können die Landkreise und kreisfreien Städte nach Durchführung eines regionalen Auswahlverfahrens die Mittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weiterleiten. Die Regionalen Arbeitskreise wählen aus den eingereichten Projektvorschlägen die zu fördernden Projekte aus. Das Auswahlverfahren ist prüffähig zu dokumentieren.

¹ Derzeit in Abstimmung.

Für die Weitergabe der Mittel gelten die VV-GK Nr. 12.4 zu § 44 LHO.

6.8 Der Bewilligungsbehörde ist vierteljährlich nach vorgegebenem Muster darüber Bericht zu erstatten, wie der Verlauf der Projektabwicklung und der Stand der Zielerreichung ist.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft.